Rechtlicher Hinweis: Dieses Muster stellt die vD versicherDich GmbH unverbindlich zur Verfügung. Wir sind keine Rechtsanwälte und erbringen keine Rechtsberatung. Das Muster wurde allgemein erstellt und ist nicht auf einen Einzelfall geprüft. Für Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirksamkeit übernehmen wir keine Gewähr; eine Haftung für den Inhalt ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Bitte lassen Sie den Vertrag vor der Verwendung anwaltlich prüfen und entfernen Sie diesen Hinweis.

Mietvertrag

über die Vermietung von Foto-, Video- und Drohnentechnik

Vertragsparteien

Vermieter:

Name / Firma: [_____]

Anschrift: [_____]

Telefon: [_____] E-Mail: [_____] Website: [_____]

(nachfolgend „Vermieter“)

Mieter:

Name / Firma: [_____]

Anschrift: [_____]

Geburtsdatum (bei Verbrauchern): [_____] Telefon: [_____] E-Mail: [_____]

Eigenschaft des Mieters: [ ] Verbraucher (§ 13 BGB) [ ] Unternehmer (§ 14 BGB)

(nachfolgend „Mieter“)

Präambel

Der Vermieter vermietet hochwertige Foto-, Video- und Drohnentechnik, insbesondere unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS, nachfolgend „Drohne“), über das Internet sowie auf sonstigem Weg. Dieser Vertrag regelt die Vermietung im Einzelfall abschließend. Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, soweit sie in diesem Vertrag oder in einer gesonderten Individualvereinbarung ausdrücklich getroffen sind.

§ 1 Vertragsgegenstand und Mietsache

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die in der Anlage 1 (Übergabe- und Rückgabeprotokoll) im Einzelnen bezeichnete Mietsache einschließlich Zubehör, Akkus und Speichermedien zum vorübergehenden Gebrauch (§ 535 BGB). Maßgeblich für Art, Umfang und Zustand der Mietsache ist das Übergabeprotokoll.

(2) Die Mietsache bleibt während der gesamten Mietzeit im Eigentum des Vermieters. Der Mieter erwirbt ein zeitlich begrenztes Gebrauchsrecht.

(3) Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen über die Mietsache sind unzulässig.

§ 2 Mietzeit, Versand und Übergabe

(1) Mietbeginn und Mietende ergeben sich aus der Buchung beziehungsweise dem Übergabeprotokoll. Die Mindestmietdauer beträgt drei Tage.

(2) Hin- und Rückversand innerhalb Deutschlands erfolgen kostenfrei. Die jeweils drei Versandtage vor Mietbeginn und nach Mietende werden nicht als Miettage berechnet. Eine Selbstabholung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Mit Aushändigung der Mietsache an den Mieter geht die Obhut auf den Mieter über. Der Mieter hat die Mietsache bei Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu prüfen und diese unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 3 Mietpreis und Zahlung

(1) Der Mietpreis ergibt sich aus der Buchung beziehungsweise der jeweils gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Mietpreis ist vor Mietbeginn im Voraus fällig. Die verfügbaren Zahlungsarten werden im Buchungsprozess angezeigt.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Kaution

(1) Der Vermieter ist berechtigt, eine Kaution zu verlangen. Ihre Höhe wird je nach Mietsache im Buchungsprozess beziehungsweise im Übergabeprotokoll ausgewiesen.

(2) Bei einem Vorlauf von mehr als 14 Tagen bis zum Mietbeginn ist die Kaution spätestens 10 Tage vor Mietbeginn zu zahlen. Bei kürzerem Vorlauf ist sie sofort mit dem Mietpreis fällig.

(3) Der Vermieter darf die Kaution mit fälligen Forderungen aus diesem Vertrag verrechnen, insbesondere mit Ansprüchen wegen Verlust, Beschädigung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus, verspäteter Rückgabe, der Selbstbeteiligung nach § 7 sowie mit auf den Mieter entfallenden Bußgeldern.

(4) Die Kaution wird nach vollständiger und ordnungsgemäßer Rückgabe und nach Abschluss der Schadensprüfung unverzüglich zurückerstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(5) Zahlt der Mieter eine fällige Kaution nicht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten; § 11 gilt entsprechend.

§ 5 Pflichten des Mieters, Gebrauch der Mietsache

(1) Der Mieter hat die Mietsache pfleglich und sachgemäß zu behandeln, alle Bedienungs- und Sicherheitshinweise des Herstellers zu beachten und sie nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken zu nutzen.

(2) Eine Überlassung der Mietsache an Dritte, auch nur vorübergehend, ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters unzulässig (§ 540 BGB). Überlässt der Mieter den Gebrauch gleichwohl einem Dritten, so hat er ein dem Dritten zur Last fallendes Verschulden wie eigenes zu vertreten (§ 540 Abs. 2 BGB).

(3) Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich über Schäden, Funktionsstörungen, Verlust, Diebstahl, Zugriff Dritter sowie über behördliche Maßnahmen, die die Mietsache betreffen.

(4) Eigenmächtige Reparaturen oder Eingriffe in Hard- oder Software der Mietsache sind unzulässig.

(5) Der Mieter gibt die Mietsache in gereinigtem und vollständigem Zustand zurück.

§ 6 Besondere Pflichten beim Betrieb von Drohnen (Luftrecht)

(1) Der Mieter betreibt die Drohne während der gesamten Mietzeit eigenverantwortlich als verantwortlicher Fernpilot und Steuerer. Er stellt den Betrieb in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden luftrechtlichen Vorschriften sicher, insbesondere mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945, dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mindestalter: Der Mieter und jeder weitere Fernpilot müssen volljährig (mindestens 18 Jahre) sein.

(3) Kompetenznachweis: Der Mieter und jeder weitere Fernpilot müssen über den für die jeweilige Betriebskategorie und das jeweilige Gerät erforderlichen gültigen Nachweis verfügen (zum Beispiel EU-Kompetenznachweis A1/A3 oder EU-Fernpiloten-Zeugnis A2). Der Nachweis ist dem Vermieter auf Verlangen vor Übergabe vorzulegen.

(4) Registrierung: Der Mieter muss als UAS-Betreiber beim Luftfahrt-Bundesamt registriert sein und die ihm zugeteilte Betreiber-Registrierungsnummer (e-ID) an der Drohne anbringen, soweit dies vorgeschrieben ist.

(5) Betriebsgrenzen: Der Mieter hält insbesondere die maximal zulässige Flughöhe (grundsätzlich 120 Meter über Grund), das Gebot des Flugs in Sichtweite (VLOS), die erforderlichen Mindestabstände, das Verbot des Betriebs über Menschenansammlungen sowie alle Flugverbots- und geografischen Gebietsbeschränkungen (Geo-Zonen) ein. Vor jedem Flug informiert er sich über die am Einsatzort geltenden Beschränkungen.

(6) Der Betrieb unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie bei ungeeigneten Witterungsbedingungen ist untersagt.

(7) Bei Aufnahmen beachtet der Mieter die Vorgaben des Datenschutzes (DSGVO, BDSG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Urheber- und Kunsturheberrechts. Für die Rechtmäßigkeit der von ihm gefertigten Aufnahmen ist er allein verantwortlich.

(8) Der Einsatz von bis zu zwei weiteren Fernpiloten ist zulässig, sofern diese dem Vermieter vorab benannt werden und sämtliche Voraussetzungen dieses § 6 erfüllen. Der Mieter haftet für deren Verhalten wie für eigenes (§ 540 Abs. 2 BGB).

(9) Der Mieter trägt alle ihn treffenden Bußgelder, Verwarnungs- und Verfahrenskosten, die aus einer von ihm zu vertretenden rechtswidrigen Nutzung resultieren.

§ 7 Versicherung

(1) Der Vermieter ist Halter der Drohne im Sinne des § 33 LuftVG und unterhält für die Drohne die gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 43 LuftVG) bei [Versicherer] (nachfolgend „Versicherer“).

(2) Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe des jeweiligen Versicherungsvertrages. Räumlicher Geltungsbereich ist das geografische Europa; ausgenommen sind insbesondere die USA, Kanada, deren Territorien und Hoheitsgebiete sowie nicht versicherte Länder. Ein Betrieb außerhalb des versicherten Gebiets ist untersagt.

(3) Die Selbstbeteiligung in Höhe von [_____] EUR je Schadensfall trägt der Mieter.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, insbesondere die luftrechtlichen Pflichten nach § 6. Schäden, die unter den Versicherungsschutz fallen, werden vorrangig über die Versicherung reguliert.

(5) Führt ein vom Mieter zu vertretendes Verhalten, insbesondere eine Obliegenheitsverletzung oder ein Verstoß gegen § 6, zur Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung des Versicherers oder zu einem Regress des Versicherers, so stellt der Mieter den Vermieter von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei und ersetzt dem Vermieter den entstandenen Schaden in voller Höhe.

(6) Da der Vermieter nach § 33 Abs. 2 S. 3 LuftVG auch während der Überlassung Halter bleibt und der Gefährdungshaftung unterliegt, stellt der Mieter den Vermieter ferner von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einem vom Mieter zu vertretenden Betrieb der Drohne beruhen und nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

(7) Der bestehende Versicherungsschutz befreit den Mieter nicht von seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung.

§ 8 Haftung des Mieters bei Schaden, Verlust und Diebstahl

(1) Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung oder unvollständige Rückgabe der Mietsache und des Zubehörs nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

(2) Bei Verlust oder Totalschaden haftet der Mieter auf den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Geräts; bei reparablen Schäden auf die Reparaturkosten sowie eine etwaige verbleibende Wertminderung.

(3) Bei Diebstahl oder Abhandenkommen hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, bei Straftaten unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Vermieter den Nachweis vorzulegen.

(4) Wird die Mietsache aufgrund eines vom Mieter zu vertretenden Umstands von einer Behörde beschlagnahmt oder eingezogen, haftet der Mieter dem Vermieter auf den Wiederbeschaffungswert.

§ 9 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Rückgabe und Rückgabeverzug

(1) Der Mieter hat die Mietsache vollständig, ordnungsgemäß und gereinigt spätestens am nächsten Werktag nach Ablauf der Mietzeit zurückzusenden beziehungsweise zurückzugeben (§ 546 BGB).

(2) Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung verlangen (§ 546a BGB). Diese wird für jeden angebrochenen weiteren Tag pauschal mit dem Preis einer Drei-Tages-Miete bemessen.

(3) Kann der Vermieter die Mietsache wegen verspäteter Rückgabe nicht an einen Folgemieter überlassen, kann er zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der entgangenen Folgemiete verlangen.

(4) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die jeweilige Pauschale. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 11 Stornierung und Rücktritt

(1) Der Mieter kann bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei stornieren.

(2) Bei einer Stornierung weniger als 14 Tage vor Mietbeginn kann der Vermieter eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des Gesamtmietpreises verlangen. Nach Versand der Mietsache ist eine Stornierung ausgeschlossen.

(3) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die §§ 5 bis 7 vor.

§ 12 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Schließt der Mieter den Vertrag als Verbraucher (§ 13 BGB) im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb von Geschäftsräumen, steht ihm ein Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten und die Folgen des Widerrufs ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung in Anlage 2, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers kann die Überlassung der Mietsache bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Über die Folgen, insbesondere eine etwaige Pflicht zum

Wertersatz und das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts, wird der Verbraucher in der Widerrufsbelehrung informiert.

> *Hinweis (nicht Vertragstext): Ob für die kurzzeitige Drohnenvermietung ein Widerrufsrecht besteht oder nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen ist, ist rechtlich nicht eindeutig. Dieser Vertrag wählt bewusst die sichere Variante und räumt das Widerrufsrecht ein. Anlage 2 ist eine Vorlage und vor erstmaliger Verwendung anwaltlich zu finalisieren.*

§ 13 Identitätsprüfung und Datenschutz

(1) Der Vermieter ist berechtigt, die Identität und Volljährigkeit des Mieters zu prüfen und hierzu den Upload eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Vorder- und Rückseite) zu verlangen. Nicht erforderliche Angaben dürfen geschwärzt werden.

(2) Die Verarbeitung dient der Identitäts- und Altersprüfung, der Vertragsabwicklung und der Missbrauchsverhinderung. Die Daten werden höchstens 24 Monate gespeichert, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Eine Weitergabe erfolgt nur bei gesetzlicher Verpflichtung oder auf behördliche Anordnung.

(3) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des Vermieters.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleibt der Schutz zwingender Vorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt.

(3) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Vermieters (§ 38 ZPO). Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(4) Der Vermieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

Unterschriften

Ort, Datum: [_____]

_____
Vermieter

_____
Mieter

Anlage 1 – Übergabe- und Rückgabeprotokoll

Mietzeit: von [_____] bis [_____] Kaution: [_____] EUR Mietpreis: [_____] EUR

Gerät / Position	Hersteller / Modell	Seriennummer	Zustand bei Übergabe
Drohne			
Fernsteuerung			
Akku 1			
Akku 2			
Speichermedium			
Ladegerät			
Sonstiges Zubehör			

Rückgabe geprüft am: [_____] Zustand bei Rückgabe / Anmerkungen:

[_____]

[_____]

_____

Übergabe bestätigt (Mieter)

_____

Rückgabe geprüft (Vermieter)

Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher (Vorlage)

> *Vorlage. Vor erstmaliger Verwendung durch eine Anwältin oder einen Anwalt zu prüfen und an die konkrete Vertragsgestaltung anzupassen (gesetzliches Muster nach Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB).*

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ([Vermieter, Anschrift, E-Mail]) mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Vermietung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vorgesehenen Leistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: [Vermieter, Anschrift, E-Mail]

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung folgender Mietsache: [_____]

Bestellt am / erhalten am: [_____]

Name des/der Verbraucher(s): [_____] Anschrift: [_____]

Datum, Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): [_____]

Anlage 3 – Merkblatt: Sicherer und versicherungskonformer Drohnenbetrieb

Vor dem ersten Flug prüfen:

- Gültiger EU-Kompetenznachweis für die jeweilige Betriebskategorie liegt vor.
- Registrierung als UAS-Betreiber beim Luftfahrt-Bundesamt; e-ID an der Drohne angebracht.
- Einsatzort geprüft: keine Flugverbots- oder Geo-Zone, ausreichende Abstände, kein Betrieb über Menschenansammlungen.
- Flughöhe maximal 120 Meter über Grund, Flug stets in Sichtweite (VLOS).
- Einsatz nur innerhalb des versicherten Gebiets (geografisches Europa; nicht USA, Kanada, deren Territorien).

Während des Betriebs:

- Kein Betrieb unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss oder bei ungeeignetem Wetter.
- Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrecht bei Aufnahmen beachten.
- Keine Weitergabe der Drohne an nicht benannte Personen.

Bei einem Vorfall:

- Vermieter unverzüglich informieren (Schaden, Verlust, Diebstahl, behördliche Maßnahme).
- Bei Diebstahl oder Straftat zusätzlich Anzeige bei der Polizei; Nachweis aufbewahren.
- Bei meldepflichtigen Ereignissen an der Schadenbearbeitung mitwirken; vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadensfall trägt der Mieter.

> *Dieser Mustervertrag dient der Entscheidungsvorbereitung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Stand: 16.06.2026.*